

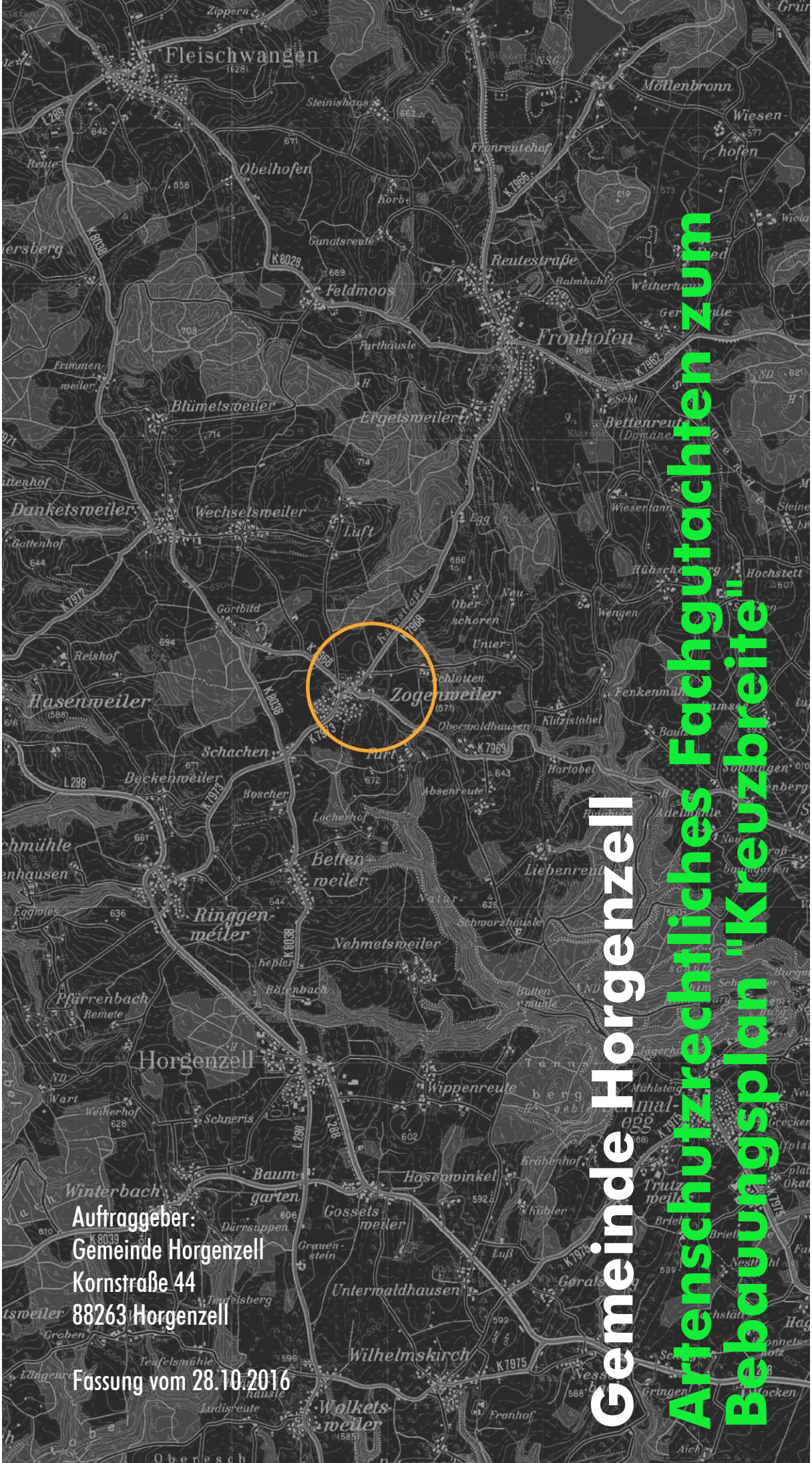
Büro Sieber Am Schönbühl 1 88131 Lindau (B) tel: 08382/27405-0 fax: 08382/27405-99 mail: info@buerosieber.de www.buerosieber.de

Auftraggeber:
Gemeinde Horgenzell
Kornstraße 44
88263 Horgenzell

Fassung vom 28.10.2016

Gemeinde Horgenzell

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum Bebauungsplan "Kreuzbreite"



Zusammenfassung

Die Gemeinde Horgenzell plant im Ortsteil Zogenweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kreuzbreite". Vorgesehen ist die Errichtung von Wohnbebauung.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Avifauna wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt. Dieses wurde vom Büro Sieber, Lindau (B) im Jahr 2016 durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen Vogelarten bzw. Artengruppen

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BW		
Feldlerche	<i>Aulauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	-/-	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BVa	-	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-	V	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	-/-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BVa	-	V	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NGa	-	-	I/A	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NGa	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	-	I/A	s
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVa	-	V	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Durch das Vorhaben wird der Brutlebensraum von Haussperling, Feldsperling und Kohlmeise beeinträchtigt. Für diese Arten sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Das Plangebiet stellt allgemein einen gering bedeutsamen Brut- und Nahrungslebensraum dar. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG lässt sich durch das Vorhaben nicht ableiten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 6
2	Rechtliche Voraussetzungen 6
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht 6
	2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 10
3	Methodik und Untersuchungsumfang 14
	3.1 Avifaunistische Kartierung 14
	3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen 15
4	Örtliche Gegebenheiten 16
	4.1 Beschreibung des Plangebietes 16
	4.2 Übersichtsluftbild 17
5	Ergebnisse der Brutvogelkartierung 18
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum 18
	5.2 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) 20
	5.3 Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) 21
	5.4 Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) 22
	5.5 Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) 23
	5.6 Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) 24
	5.7 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) 24
	5.8 Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) 25
	5.9 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 26
	5.10 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) 27
	5.11 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter 28
	5.12 Artengruppe Höhlenbrüter 28
	5.13 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter 29
	5.14 Artengruppe Nahrungsgäste 30
6	Vermeidungsmaßnahmen 31
7	Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen 32
8	Fazit 33
9	Anhang 34
	9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen 34

9.2	Literatur	34
9.3	Bilddokumentation	36
9.4	Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	37
9.5	Sonstiger Anhang	39

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Horgenzell plant die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kreuzbreite" zur Ausweisung eines Wohngebietes.

Durch die Planung gehen einzelne Obstbäume sowie insbesondere eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Ein Vorkommen von Feldlerchen ist nördlich außerhalb des Geltungsbereiches gemäß dem Zielartenkonzept des Landkreises Ravensburg bekannt.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf die Avifauna wurde von der Gemeinde Horgenzell ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das vom Büro Sieber, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Das Gutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt, um die Auswirkung des Vorhabens auf die Avifauna zu ermitteln und die Erheblichkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beurteilen.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung sollen ggfs. Konfliktbereiche in der Bauleitplanung aufzeigen, die die Konzeption von Maßnahmen zur Konfliktlösung sowie wenn notwendig Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich machen.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L 339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§ 7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.1.3 Verhältnis zur Bauleitplanung

Die Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat im Rahmen der Bauleitplanung durchaus Relevanz. Hierin findet sich (i.V.m. § 15 BNatSchG) die rechtliche Grundlage für die Festsetzung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen".

Die Befreiung nach § 67 BNatSchG betrifft hingegen den jeweils Einzelnen, der das durch den Bebauungsplan geschaffene oder konkretisierte Baurecht wahrnehmen will. Im Verhältnis zur Bauleitplanung haben sie keine unmittelbare Relevanz. Der Plangeber selbst ist aber im Rahmen der Erstellung von Bebauungsplänen verpflichtet zu überprüfen, ob dem Vollzug der Festsetzungen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Einem Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Grund dieser Auswirkungen der Verbotstatbestände ist es unerlässlich, artenschutzrechtliche Begutachtungen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es, die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden

Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)
- Beeinträchtigungen/Gefährdung (Die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen dürfen keinen Beeinträchtigungen, die die Funktionsfähigkeit vermindern, ausgesetzt sein, denen die originalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgesetzt waren (z.B. Sukzession, landwirtschaftlicher Intensivierungsgrad etc.)).

2.2.2 Anforderungen an die Dimensionierung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind so zu konzipieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleibt. Ihr Umfang richtet sich direkt nach der Anzahl und der Qualität der beeinflussten und für die Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen. Eine detaillierte, auf den Einzelfall ausgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum Flächenumfang des Gesamthabitates sind auch Einzelstrukturen, wie bspw. die Anzahl geeigneter Höhlenbäume zu berücksichtigen. Zur Bewahrung der ökologischen Funktion müssen die CEF-Maßnahmen die gleiche oder eine größere Ausdehnung aufweisen, wie die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 sollte lediglich bei einer 100 %igen Wirksamkeit angestrebt werden (EU-Kommission 2007).

2.2.3 Räumliche Aspekte

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die Maßnahmen müssen räumlich so angeordnet sein, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft kommen und sich die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht signifikant verringern kann. Die räumliche Lage von CEF-Maßnahmen ist daher so auszuwählen, dass die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenverlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen Abständen als Erfolgskontrolle durchgeführt werden muss, um Fehlentwicklungen im Sinne eines Risikomanagements frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

2.2.5 Anforderungen an die Prognosesicherheit, mit der die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen vorhergesagt werden kann

Die Prognosesicherheit beschreibt die Sicherheit der Auswirkungsprognose, also die Sicherheit, mit der die Art und der Umfang der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt werden können. Zudem ist die Sicherheit, mit der die Entwicklung geeigneter Habitatqualitäten und deren Annahme durch die betroffenen Arten prognostiziert werden können, angesprochen. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umso größer,

- je geringer die Entwicklungszeiträume der Ausgleichshabitate sind
- je näher die Ausgleichshabitate am Eingriffsbereich liegen (sie müssen jedoch außerhalb der Effektdistanzen des Eingriffsbereiches liegen)

- je höher die Fortpflanzungsraten und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten sind
- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen vorliegen (Analogieschlüsse)
- je besser die Rahmenbedingungen bzw. "Gesetzmäßigkeiten" für die Wirksamkeit einer Maßnahme bekannt sind und je besser die Datengrundlage zur Beurteilung der relevanten Rahmenbedingungen ist.

2.2.6 Risikomanagement

Für ein Risikomanagement ist grundsätzlich ein mehrjähriges Monitoring nach üblichen, artspezifisch ausgelegten Methodenstandards durchzuführen. Der Umfang dieses Monitorings ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalles festzulegen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an fünf Terminen zwischen April und Juni 2016 bei geeigneter Witterung begangen: 19.04.2016, 17.05.2016, 01.06.2016, 10.06.2016 und 29.06.2016.

Die Erfassungen erfolgten stets bei trockenem, vorzugsweise windstillem Wetter, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (z. B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet bei allen Terminen in einer vorher festgelegten Transektstrecke langsam begangen. Bei den Begehungen wurden jeweils verschiedene Startpunkte gewählt, um alle Bereiche des Untersuchungsgebietes zu Zeiten höchster Gesangsaktivität abzugehen. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht dieser Arten im Untersuchungsgebiet hinweisen, erfasst und eingeteilt: Der Status "Brutvogel" ist somit auf einen mehrmaligen Nachweis einer Art (mindestens 2-3 Mal) etwa an der gleichen Stelle begründet. Bei Arten, bei denen ein mehrmaliger Nachweis nicht möglich war, und Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden in Abhängigkeit vom Erfassungstermin und der arttypischen Zugzeit als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt.

Die avifaunistische Untersuchung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können.

Bei der Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen wird die Artengruppe der Vögel in wertgebende Arten und ubiquitäre Arten unterteilt. Diese Unterscheidung erlaubt den projektbezogenen Gefährdungsgrad der einzelnen Arten angemessen zu berücksichtigen und vermeidet unnötige textliche Wiederholungen. Als wertgebende Arten im eigentlichen Sinne werden in Anlehnung an Runge et al. (2009) alle seltenen, gefährdeten Arten und streng geschützten Vogelarten berücksichtigt. Zusätzlich werden eng an das Habitat gebundene Vogelarten sowie mäßig häufige Arten der Vorwarnliste gesondert betrachtet. Die ubiquitären Vogelarten werden in Artengruppen zusammengefasst und als solche zusammenfassend behandelt. Die Artengruppen werden anhand der Neststandorte eingeteilt: Zweigbrüter- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter und Nahrungsgäste.

3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins gemäß §4 Abs.1 BauGB vom 12.04.2016
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan "Kreuzbreite", Büro Sieber, Fassung vom 01.10.2015
- Städtebaulicher Entwurf, Büro Sieber, vom 22.09.2016
- www.ornitho.de

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Zogenweiler der Gemeinde Horgenzell. Westlich verläuft die Kreisstraße 7968, südlich die Kreisstraße 7973. Nördlich begrenzt die Straße "Zogenweiler" den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich steht noch nicht abschließend fest, daher wurde der maximal mögliche Geltungsbereich für die artenschutzrechtliche Beurteilung gewählt.

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 24/1 ist landwirtschaftlich intensiv genutzt. Auch das Umfeld in Richtung Norden und Osten weist größtenteils eine Agrarlandschaft auf, Grünland ist nur vereinzelt zu finden. Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 22, welches für die Zufahrt zum geplanten Wohngebiet vorgesehen ist, weist einzelne Obstbäume auf.

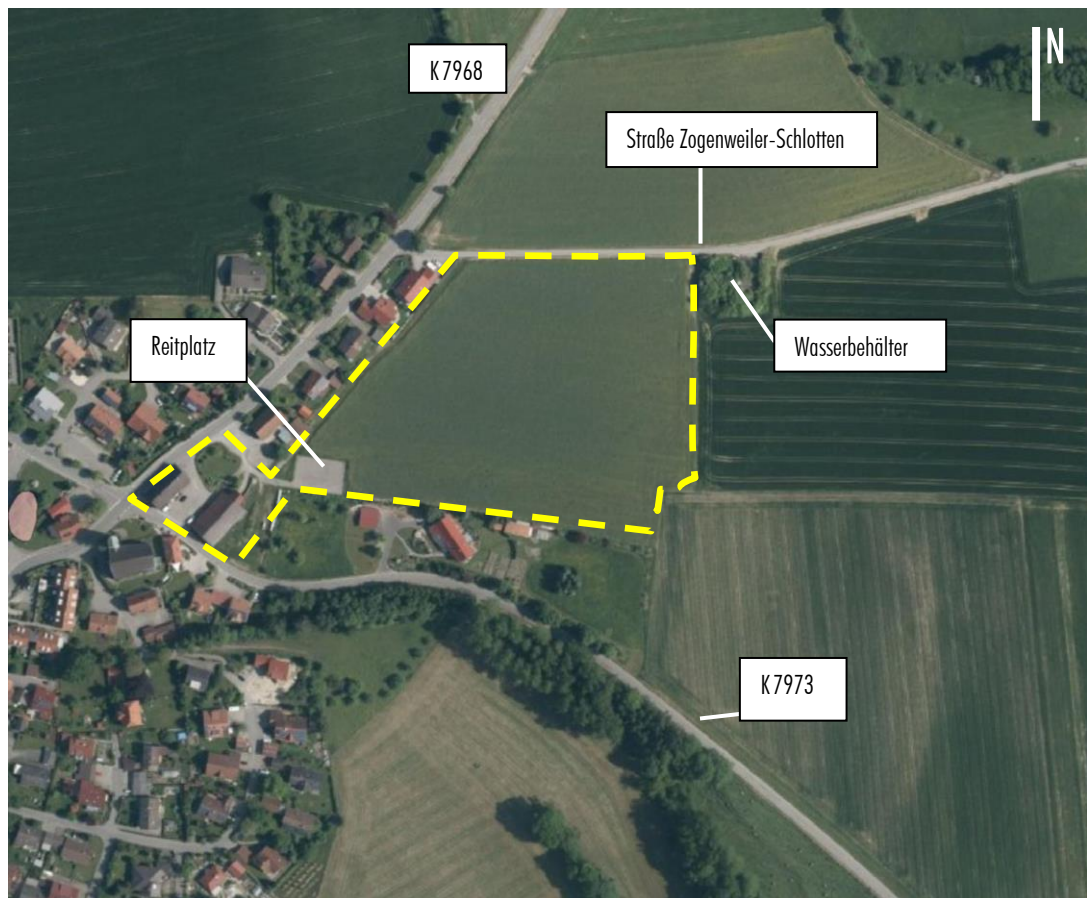
Im Südwesten des Flurstücks 24/1 befindet sich ein kleiner Reit-Sandplatz der westlich angrenzenden "Servicestation" ("Beschälplatte") des Haupt- und Landesgestüts Marbach.

Auf der Fl.-Nr. 8 befinden sich noch zwei Bestandsgebäude, welche ggf. entfallen könnten. Eine Überplanung dieses Bereiches steht noch nicht abschließend fest.

Schutzgebiete und nach § 32 NatSchG BW kartierte Biotopie werden von der Planung nicht berührt.

Das nachfolgende Luftbild zeigt die Lage und den Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Kreuzbreite" der Gemeinde Horgenzell:

4.2 Übersichtsluftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

5 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nachgewiesen. 21 Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht einzustufen, fünf Arten als Nahrungsgäste. Unter den 26 nachgewiesenen Spezies befanden sich zehn wertgebende Arten.

Eine Übersicht der im Jahr 2016 festgestellten wertgebenden Brutvogelarten, der weiteren mäßig häufigen Arten sowie Artengruppen der ubiquitären Arten des Untersuchungsgebietes ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die interpolierten Revierzentren der nachgewiesenen Brutvogelarten sind dem Übersichtsplan (Sonstiger Anhang: Anhang 01) zu entnehmen.

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Arname		Rote Liste			
			D	BW	VRL/EU	§
Feldlerche	<i>Aulauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	-/-	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BVa	-	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-	V	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	-/-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BVa	-	V	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NGa	-	-	I/A	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NGa	V	3	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	-	I/A	s
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVa	-	V	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche weitgehend flächendeckend verbreitet, schwerpunktmäßig in weiträumigen offenen Landschaften bis 700 m ü. NN. Sie fehlt dagegen in den großen, zusammenhängenden Waldgebieten Schwarzwald, südliches Alpenvorland und in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen bzw. ist dort in geringerer Dichte verbreitet. Die Bestände der Feldlerche sind in fast allen Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren um 50-90 % zurückgegangen (Bauer et al. 2005a). In Baden-Württemberg wird der Bestand auf 150.000-250.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind der zunehmende Lebensraumverlust (Flächenverlust und Landschaftsveränderungen) sowie intensive Landwirtschaftsmaßnahmen mit häufiger Fruchtfolge und mehr als 2-3 maligem Schnitt zu nennen (Hölzinger 1999).

Die Feldlerche ist eine bodenbrütende Singvogelart und charakteristisch für das Offenland. Sie benötigt zur Brut abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Weiden, Mager- und Fettwiesen werden ebenso angenommen. Entscheidend für die Besiedelung eines Habitates ist die Ausprägung der Krautschicht: Bevorzugt werden Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50 % (Chamberlain et al. 1999, Hölzinger 1999). Zu geschlossenen Vertikalstrukturen (z.B. Wald und Siedlungen) hält sie einen Abstand von 60-120 m. Auch einzelne hochragende Strukturen, wie Bäume, Masten oder Einzelgebäude, wirken sich gleichermaßen negativ auf ihre Siedlungsdichte und den Bruterfolg aus, wie stark befahrene Straßen (Reijnen et al. 1996). Die Feldlerche ernährt sich vornehmlich insektivor, ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Dipteren. Neben Insekten werden auch Sämereien aufgenommen (Hölzinger 1999).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Feldlerche konnte am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen werden. Das Aktivitätszentrum befand sich etwa 180 m außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungslebensraum konnte nicht beobachtet werden.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da das Brutvorkommen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches lokalisiert war ist nicht anzunehmen, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Feldlerchenvorkommens kommt. Auch eine Störung durch eine Kulissenwirkung, welche durch ein Heranrücken der Bebauung verschoben wird, ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte betreffen die tieferen Lagen bis 600 m ü. NN. Verbreitungslücken bestehen in den Hochlagen des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb und im württembergischen Allgäu. Die Bestände haben, nachdem sie im 20. Jahrhundert durch das Aufhängen künstlicher Nistquartiere zugenommen hatten, mittlerweile durch veränderte Landnutzung bedingt stetig abgenommen. Aktuell wird von 100.000-150.000 Brutpaaren ausgegangen (Hölzinger et al. 2007). Ursachen für den Bestandsrückgang sind vor allem Nahrungsmangel, der durch die intensivierete Landwirtschaft begründet wird, sowie ein reduziertes Nistplatzangebot (Hölzinger 1997).

Der Brutlebensraum des Feldsperlings umfasst reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften, die durch Feldgehölze, Einzelbäume und Gebüschstrukturen gegliedert sind und sich in räumlicher Nähe zu menschlichen Siedlungen befinden (Hölzinger 1997). Gerne werden auch Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen genutzt. Der Feldsperling brütet in natürlichen Baumhöhlen (Fäulnishöhlen, Spechthöhlen), in verlassenen Nestern (z.B. von Elstern und Rabenkrähen) und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an (Kohlmeisen-Kästen). Seine Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien wie Grassamen und Getreidekörnern. In der Brutsaison spielen auch Insekten eine wichtige Rolle.

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Feldsperling wurde bei allen fünf Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutvorkommen bestand in einem der Obstbäume im Bereich der geplanten Zufahrt im Süden des Geltungsbereiches. Ein zweites Brutvorkommen befand sich in der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnbebauung. Das Plangebiet wurde nachweislich als Nahrungshabitat genutzt.

5.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da davon auszugehen ist, dass durch die geplante Zufahrt das Brutvorkommen des einen Feldsperlingpaares betroffen sein wird, sind Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzes zu vermeiden. Hierbei sind durch Nistkästen Ersatzhabitate herzustellen und durch Beachtung der Vogelschutzzeiten bei Gehölzrodungen das Tötungsverbot zu vermeiden. Der Feldsperling wird auch nach Umsetzung des Vorhabens, trotz Veränderungen in der Habitatstruktur, bei der Nahrungssuche den Geltungsbereich nutzen können. Von Beeinträchtigungen der Population ist nicht auszugehen.

5.4 Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz ist in Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet und kommt dort bis zu einer Höhenstufe von 1.000 m ü. NN vor. Die Schwerpunktorkommen liegen in den tieferen Höhenlagen bis 500 m ü. NN wie in der Oberrheinebene, dem mittleren Neckarraum, dem Vorland der Schwäbischen Alb und dem Bodenseebecken (Hölzinger 1997). Der Girlitz war bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch ausschließlich mediterran verbreitet (Bauer et al. 2005). Es folgte eine Ausbreitung der Art nach Mitteleuropa und damit steigenden Nachweisen. Seit 1970 sind die Bestände wieder rückgehend. In Hölzinger et al. (2007) werden 40.000-60.000 Brutpaare geschätzt. Hier wird der Rückgang begriffen durch die Folge von nachteiligen Habitatveränderungen, wie sie vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Einsatz von Düngemittel- und Biozideinsatz, Verlust von Saumbiotopen) entstehen.

Die Art brütet in halboffenen Landschaften in Siedlungsnähe, die durch lockeren Baumbestand, Gebüschstrukturen sowie Freiflächen mit niedriger Vegetation gegliedert werden. Der Girlitz kommt aber auch innerorts in Streuobstwiesen, Parks und Gärten als Brutvogel vor. Sein Nest baut er frei auf Büsche oder Bäume. Der Girlitz ernährt sich hauptsächlich von Sämereien von Kräutern und Stauden (Bauer et al. 2005) und ist daher auf Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen.

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Girlitz wurde außerhalb des Plangebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen. Er konnte bei allen fünf avifaunistischen Kartierungen im Bereich der Wohnbebauung westlich des Geltungsbereiches beobachtet werden. Nahrungssuchbewegungen in das Plangebiet sind auf Grund der Distanz eher unwahrscheinlich.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da das Brutvorkommen des Girlitzes deutlich außerhalb des Plangebietes gelegen ist und eine Bedeutung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat unwahrscheinlich ist, wird durch das Vorhaben der Lebensraum des Girlitzes nicht beeinträchtigt. Es entfällt daher ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.5 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt bis in die Höhenlagen von 800 m ü. NN häufig vor (Hölzinger 1997). Auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden Ausräumung der Landschaft (Beseitigung von gliedernden Elementen wie Gebüsche und Feldgehölze), vor allem in den Flusslandschaften des Oberrheins, des Neckars und der Donau sowie im Bodenseebecken, sind die Bestandszahlen der Goldammer rückläufig. In Hölzinger et al. (2007) wird der Bestand auf 200.000-300.000 Brutpaare (10-20% am Brutbestand von Deutschland) geschätzt. Als Gefährdungsursachen werden eine Einengung und Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete genannt. Insbesondere die Ausräumung der Landschaft (Büsche, Hecken, Feldgehölze), aber auch eine Intensivierung der Landwirtschaft (Biozideinsatz) führen zu Bestandsabnahmen (Hölzinger et al. 2007).

Die Goldammer ist typischer Brutvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Die Art kommt bevorzugt in Streuobstwiesen, an Waldrändern, in Feldgehölzen sowie auf mit Sträuchern lückig bewachsenen Wiesen, Weiden und Bahndämmen vor (Bauer et al. 2005a). Gliedernde Elemente wie Hecken, Gebüsche und Gehölzstrukturen sowie Singwarten dürfen im Habitat nicht fehlen. Als Bodenbrüter baut sie ihr Nest vorzugsweise an Böschungen versteckt in der Bodenvegetation oder unter niedrigen Büschen. Die Goldammer ernährt sich von Sämereien aber auch von Insekten, deren Larven und Spinnen.

5.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Goldammer wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes mit drei Brutpaaren nachgewiesen. Die Revierzentren lagen alle außerhalb des Plangebietes. Nahrungsflüge innerhalb des Geltungsbereiches erfolgten von demjenigen Brutpaar, welches knapp östlich außerhalb des Plangebietes brütete.

5.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch das Vorhaben bleiben die Brutstandorte der nachgewiesenen Goldammerpaare erhalten. Es entfällt daher ein Verstoß gegen das Tötungsverbot sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Das nachweislich genutzte Nahrungshabitat des östlich brütendes Paares (Geltungsbereich) wird jedoch verändert und wird wohl nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr als Nahrungslebensraum geeignet sein. Da sich unmittelbar nördlich, östlich und südlich des Brutvorkommens jedoch keine Veränderungen im Nahrungshabitat ergeben, wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Brutvorkommens kommt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.6 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling kommt in Baden-Württemberg fast flächendeckend vor. In den Hauptanbaugebieten von Getreide, im Bodenseebecken, in der Oberrheinebene und im mittleren Neckarraum, sind die Schwerpunkte des Brutvorkommens zu verzeichnen (Hölzinger 1997). In Hölzinger et al. (2007) werden 500.000-600.000 Brutpaare angenommen. Auf Grund veränderter Habitatstrukturen wie der Aufgabe kleinbäuerlicher Betriebe mit Viehhaltung, zunehmender Asphaltierung von Straßen und Wegen sowie den Änderungen der Bauweise von Gebäuden gehen die Bestände vielerorts drastisch zurück. Allgemein lässt sich beim Haussperling in den letzten Jahrzehnten ein Bestandsschwund von rund 20 % beobachten, da Brutmöglichkeiten und insbesondere die Nahrungsgrundlage fehlen.

Der Haussperling besiedelt überwiegend ländlich geprägte Siedlungen sowie Einzelgehöfte. Auch in Städten kommt er in Altbauvierteln mit umgebenden Gärten und Parkanlagen als Brutvogel vor. Ortsnahe Streuobstwiesen gehören ebenfalls zu seinem Brutlebensraum. Der Haussperling ist ein typischer Gebäudebrüter. Seine Nester baut er an Scheunen, Stallgebäuden und Wohnhäusern in Mauerlöcher, unter Dachrinnen und unter Dachverkleidungen (Hölzinger 1997). Auch künstliche Brutkästen nimmt er an. Zu seiner Nahrung gehören Getreidekörner, Samen verschiedener Gräser und Kräuter, Haushaltsabfälle, Vogelfutter aber auch Insekten (vor allem während der Nestlingszeit).

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Während der Begehungen des Untersuchungsgebietes wurde der Haussperling sowohl akustisch als auch visuell nachgewiesen. Im Südwesten des Geltungsbereiches besteht ein Brutvorkommen.

5.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Sollte es zu einem Abriss bzw. einer Sanierung des Gebäudes im Südwesten des Geltungsbereiches kommen, so ist ein Brutvorkommen des Haussperlings betroffen. Dann ist es erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Zudem wird das potenziell genutzte Nahrungshabitat verändert. Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population sind jedoch nicht zu erwarten, da der Haussperling auch nach Umsetzung des Vorhabens den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen kann und ausreichend Nahrungslebensräume in unmittelbarer Umgebung vorfinden wird.

5.7 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

In Baden-Württemberg ist die Klappergrasmücke flächendeckend verbreitet. Lediglich im Südwesten, in der südlichen Oberrheinebene sowie im südlichen Schwarzwald kommt sie nur vereinzelt vor. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Hügelland der unteren Riß, der Donauniederung, in den Oberen Gäuen, im Vorland der westlichen Alb, im mittleren Neckarraum und im Taubergrund (Hölzinger 1999). Der Bestand wird auf 20.000 bis 26.000 Paare geschätzt. Gefährdungsursachen bestehen insbesondere im Verlust von heckenzeilen und Feldgehölzen in der offenen und halboffenen Landschaft und in Habitatveränderungen in montanen Lagen der Mittelgebirge (Hölzinger et al. 2007).

Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis fast ganz offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Jungwuchs sowie allgemein den Übergangsbereich von Grün- und Ödland zu Busch- und Gehölzrändern. Wacholderheiden sind insbesondere in höheren Lagen von Bedeutung. Die Nahrung der Klappergrasmücke ist insektivor (Hölzinger 1999).

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Klappergrasmücke wurde westlich außerhalb des Plangebietes als Brutvogel in Zogenweiler festgestellt. Eine Nutzung des Geltungsbereiches ist nicht zu erwarten.

5.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Beeinträchtigung der Klappergrasmücke kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet sicherlich keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Art besitzt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

5.8 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist einer der häufigsten Greifvögel und kommt in Baden-Württemberg mit ca. 12.000-18.000 Brutpaaren vor (Hölzinger et al. 2007). Seine Bestandszahlen unterliegen starken Schwankungen, die vor allem durch Massenvermehrungen von Kleinsäugetieren (Gradationsjahre), teilweise auch durch Witterungseinflüsse und Jagddruck bedingt sind. Die direkte Verfolgung und Abschüsse in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sind auch die erheblichste Gefährdungsursache des Mäusebussards. Ausserdem wirkten lokale Biozideinflüsse oder der Holzeinschlag in unmittelbarer Horstumgebung dezimierend auf den Bestand (Bauer et al. 2005b).

Der Mäusebussard brütet bevorzugt an Rändern von Laub- und Nadelhochwäldern, er nutzt jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume für seine Brut (Bauer et al. 2005b). Der Aktionsraum kann bis zu 10 km² betragen. Seine Nahrung erjagt er in der weiteren Umgebung seines Horstes im Offenland, häufig auch an stark befahrenen Verkehrswegen. Zu seinem Nahrungsspektrum

zählen vor allem bodenbewohnende Kleinsäuger wie Wühl- und Feldmaus, Hamster und Maulwurf, seltener Vögel, Frösche und Fische. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.8.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Mäusebussard wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Flugbewegungen innerhalb des Geltungsbereiches gelangen zwar nicht, jedoch ist anzunehmen, dass das Plangebiet auch bei Nahrungsflügen gelegentlich überflogen wird.

5.8.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da ein Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches auf Grund fehlender geeigneter Horstbäume ausgeschlossen werden kann, entfällt ein möglicher Verstoß gegen das Tötungsverbot bzw. das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Auch eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da es sich beim Plangebiet mit Sicherheit um kein essenziell bedeutsames Nahrungshabitat handelt. Eine Beeinträchtigung des Mäusebussard-Vorkommens ist demnach durch das Vorhaben nicht abzusehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

5.9 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschnalbe ist in Mitteleuropa ein häufiger Brut- und Sommervogel. Ihre Bestandszahlen sind jedoch auf Grund der intensivierte Landwirtschaft stark rückläufig. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landesteilen vor, ist in den Hochlagen des Schwarzwaldes jedoch seltener. Hölzinger (1999) gibt für die Rauchschnalbe zur Brut ein maximales Höhenlagen-Vorkommen von 900 m ü. NN an. Die Anzahl der Brutpaare wird in Baden-Württemberg auf etwa 80.000-120.000 Paare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Als Gefährdungsursachen sind v.a. der Rückgang der im Brutplatzangebot sowie Nahrungsmangel zu nennen.

Die Rauchschnalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben, in Ställen und auch anderen Gebäuden. Zuweilen werden auch Brücken bei der Nistplatzwahl angenommen. In Dörfern und ländlichen Gebieten finden sie noch geeignete Brutplätze, mit zunehmender Verstädterung nimmt die Dichte jedoch deutlich ab. Dort fehlt es an geeigneten Standorten für die Nestanlage, an Nahrung und auch an Nistmaterial. Die Nahrung der Rauchschnalbe besteht hauptsächlich aus fliegenden Insekten, vor allem Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren (Bauer et al. 2005a).

5.9.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Die Rauchschnalbe wurde lediglich einmalig östlich außerhalb des Plangebietes als Nahrungsgast nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass im Umfeld ein Brutvorkommen besteht. Eine Brutstätte innerhalb des Geltungsbereiches ist auszuschließen.

5.9.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes auf Grund fehlender geeigneter Gebäude ausgeschlossen werden kann, entfällt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Durch das Vorhaben wird in geringem Maße das Nahrungshabitat der Rauchschnalben verändert, jedoch wird es nicht an Qualität verlieren.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.10 Rotmilan (*Milvus milvus*)

In Baden-Württemberg ist der Rotmilan relativ weit verbreitet, da er häufig noch vielfältig strukturierte und kleinräumige Kulturlandschaften vorfindet, die geeignete Habitatstrukturen darstellen. Der Bestand wird auf ca. 1.000 Brutpaare geschätzt (Hölzinger et al. 2007). Vor allem in der kleinräumigen Kulturlandschaft der Baar und der Schwäbischen Alb ist der Rotmilan häufig. In Deutschland befinden sich ca. 60 % des weltweiten Rotmilan-Bestandes. Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.10.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Rotmilan konnte bei allen Kartierterminen innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann auf Grund der Kartierungsergebnisse ausgeschlossen werden.

5.10.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da geeignete Horstbäume im Geltungsbereich fehlen, entfällt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. §44 Abs.1, Nr.1 und Nr.3 BNatSchG. Auch eine Beeinträchtigung bei Nahrungsflügen ist eher nicht zu erwarten. Zwar handelt es sich beim Plangebiet um ein geeignetes Nahrungshabitat, die Bewirtschaftung (z.B. Mais) lässt jedoch erwarten, dass es nur temporär genutzt werden kann. Im Verhältnis zum großräumig vorhandenen, qualitativ hochwertigen Areal rund um das Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich keine essenzielle Funktion als Nahrungslebensraum hat.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

5.11 Star (*Sturnus vulgaris*)

In Baden-Württemberg ist der Star schwerpunktmäßig in Höhenlagen unter 700 m über NN verbreitet, kommt aber auch in höheren Lagen ohne Verbreitungslücken vor (Hölzinger 1997). Seit den 1970er Jahren sind die Bestände abnehmend. Der Bestandsrückgang steht, wie auch bei vielen anderen Arten, in Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft, hier vor allem mit dem Verlust von extensiven Weideflächen, dem vermehrten Anbau von Wintergetreide, der Abnahme von Brachen sowie dem verstärkten Ausbringen von Pestiziden (Hölzinger 1997).

Der Star benötigt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand sowie lichte Wälder. Durch das Anbringen von Nistkästen in Siedlungen haben sich die Bruthabitate des Stars stark erweitert, er brütet häufig auch in Siedlungen und Städten, in Streuobstwiesen sowie in der Nähe von Äckern und Feldern (Hölzinger 1997). Als Höhlenbrüter nutzt er für seine Brut natürliche Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen, Fäulnishöhlen), er nimmt aber auch gerne Nistkästen an. Seine Nahrung ist der Jahreszeit angepasst. Im Frühjahr bevorzugt er Insekten, insbesondere Lepidopteren-Larven, Käfer, Heuschrecken und Grillen, aber auch Spinnen, Regenwürmer und kleine Schnecken. Im Sommer, Herbst und Winter überwiegen Beeren (z.B. Holunder, Hartriegel) und Obst (Bauer et al. 2005a). In milden Wintern können Stare vagabundierend in ihrem Brutgebiet verbleiben.

5.11.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Star konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogel nachgewiesen werden. Beobachtungen von nach Nahrung suchenden Individuen innerhalb des Geltungsbereiches gelangen zwar nicht, sind auf Grund der Habitatausstattung jedoch potenziell möglich.

5.11.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die Planung werden sich die Habitateigenschaften für den Star zwar verändern, jedoch ist von keiner Entwertung des Lebensraumes auszugehen. Im Siedlungsbereich sowie auch in den bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden Grünanlagen wird diese ubiquitäre Art qualitativ hochwertige Habitate finden. Brutvorkommen sind nicht betroffen. Demnach ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.12 Artengruppe Zweig- und Bodenbrüter

5.12.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Amsel, der Buchfink, die Elster, der Grünfink, die Heckenbraunelle, die Mönchsgrasmücke, die Ringeltaube, das Rotkehlchen, der Stieglitz, der Zaunkönig und der Zilpzalp aus der Artengruppe der Zweig- und Bodenbrüter nachgewiesen. Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

5.12.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zweig- und Bodenbrüter (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht im Geltungsbereich brüten. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Zweig- und Bodenbrüter wird allenfalls das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen dieser ubiquitären Arten ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht abzuleiten.

5.13 Artengruppe Höhlenbrüter

5.13.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden die Blaumeise, der Buntspecht und die Kohlmeise aus der Artengruppe der Höhlenbrüter nachgewiesen. Im Plangebiet kam die Kohlmeise als Brutvogel im Bereich der geplanten Zufahrtsstraße vor.

5.13.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Hinblick auf die Höhlenbrütervorkommen im Plangebiet ist die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeiten, zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vorzunehmen, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG). Im Falle der Höhlenbrüter wird die Anzahl der Reviere maßgeblich durch das zur Verfügung stehende Höhlenangebot bestimmt. Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) auszugleichen, sind daher als CEF- Maßnahme Nistkästen im räumlichen Zusammenhang anzubringen (s. Kapitel Ersatzmaßnahmen). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich im sehr guten Erhaltungszustand der ubiquitären und siedlungstypischen Art. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Höhlenbrüter wird lediglich das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.14 Artengruppe Nischen- und Halbhöhlenbrüter

5.14.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde der Hausrotschwanz außerhalb des Plangebietes aus der Artengruppe der Nischen- und Halbhöhlenbrüter nachgewiesen.

5.14.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Tötung oder Verletzung von Nischenbrütern (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden, da diese Arten nicht im Geltungsbereich brüteten und auch keine geeigneten Strukturen zur Nestanlage vorfinden. Im Falle der im Umfeld des Eingriffsgebietes brütenden Nischenbrüter wird allenfalls das Nahrungshabitat beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die Brutstätten oder die lokalen Populationen ergeben sich für diese siedlungstypischen und anpassungsfähigen Arten daraus nicht.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.15 Artengruppe Nahrungsgäste

5.15.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Als Nahrungsgast wurde lediglich die Rabenkrähe innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass im Umfeld ein Brutvorkommen besteht.

5.15.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da die Brutvorkommen der Nahrungsgäste außerhalb des Plangebietes liegen, kann eine projektbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) oder erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Nahrungslebensräume der ubiquitären Arten kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Ersatz in unmittelbarer Umgebung vorzufinden sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist demnach nicht zu erwarten.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen um Gefährdungen europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

V1 Gehölzrodungen

- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.
- Sollten bei der Gehölzrodung Fledermäuse gefunden werden, so ist der örtliche Fledermausbetreuer zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg).

V2 Gebäudeabriss- bzw. Sanierung

- Der Abriss bzw. eine Sanierung kann erst erfolgen, wenn im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle durchgeführt wird.
- Generell muss ein Abriss bzw. eine Sanierung von Gebäuden außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen.
- Sollten dabei Fledermäuse gefunden werden, so ist der örtliche Fledermausbetreuer zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg).

V3 Weitere empfehlenswerte Vermeidungsmaßnahmen

- Sofern möglich sollen alle Bäume mit Baumhöhlen bzw. Spalten erhalten werden.
- Vorhandene Gehölze sollten so lange wie möglich, d.h. bis zum Beginn der tatsächlichen Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme, erhalten werden.

7 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Auf Grund des Wegfalls der Obstbäume und damit potenzieller Quartiere für höhlenbrütende Vögel sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen notwendig, um den Erhalt der Lebensraumbedingungen für diese Arten zu gewährleisten.

M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)

- Für Kohlmeise und Feldsperling sind insgesamt sechs Meisennistkästen im räumlichen Zusammenhang zu installieren (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B, 32 mm Lochdurchmesser).
- Sollte es zu einem Abriss des Gebäudes im Südwesten des Geltungsbereiches oder einer Sanierung kommen, so sind für den Haussperling drei Sperlingskoloniehäuser (z.B. Schwegler 1SP) an Gebäuden in räumlicher Nähe anzubringen.
- Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Höhlenbäume, bzw. mit dem Abriss der Gebäude spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich) zu achten. Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen, Ausnahme Haussperling).
- Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen.

8 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kreuzbreite" zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Das Plangebiet ist als habitatarm zu bezeichnen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es keine größere Bedeutung als Brutgebiet und Nahrungslebensraum für Vogelarten hat. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld des Vorhabengebietes vorkommenden Brutvogelarten bzw. der nachgewiesenen Nahrungsgäste ist nicht zu erwarten.

Durch das Fällen der Obstbäume gehen zwar Nistplätze für Vögel bzw. potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse verloren, erhebliche Auswirkungen auf die Population lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

9 Anhang

9.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft – Baden-Württemberg (NatSchG Baden-Württemberg), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

9.2 Literatur

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.

Doerpinghaus A., Dröschmeister R. & Fritsche B. (2010) Naturschutz-Monitoring in Deutschland – Stand und Perspektiven. Naturschutz und Biologische Vielfalt 83, 274 S.

Engert P. (2002) Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten bei Pflegemaßnahmen an Straßenbäumen. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11, S. 214.

Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.

- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1, S. 2-20.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bezzel E., Geiersberger I., von Lossow G. & Pfeifer R. (2005) Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Ulmer, 560 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Chamberlain D.E., Wilson A.M., Browne S.J. & Vickery J.A. (1999) Effects of habitat and management on the abundance of skylarks in the breeding season. J. Appl. Ecol. 36, S. 856-870.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J., Bauer H.-G., Berthold P., Boschert M. & Mahler U. (2007) Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), 172 S.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.
- Reijnen R., Foppen R. & Meeuwsen H. (1996) The effects of traffic on the density of breeding birds in Dutch agricultural grasslands. Biol. Conserv. 75, S. 255-260.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.

9.3 Bilddokumentation

Blick von Norden in Richtung Süden auf das Plangebiet.



Blick von Westen in Richtung Osten. Rechts im Bild ist das Plangebiet zu sehen.



Blick von Westen in Richtung Osten. Im Vordergrund ist der Reitplatz des Landesgestütes Marbach, im Hintergrund das Plangebiet mit der südlich angrenzenden Bebauung zu sehen.



9.4 Artenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BW		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BVa	-	-	-/-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BVa	-	-	-/-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	BVa	-	-	-/-	b
Feldlerche	<i>Aulauda arvensis</i>	BVa	3	3	-/-	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	-/-	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BVa	-	V	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-	V	-/-	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BVa	-	-	-/-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BVa	-	-	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	-/-	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BVa	-	-	-/-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BVa	-	V	-/-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BVa	-	-	-/-	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NGa	-	-	I/A	s
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	NG	-	-	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NGa	V	3	-/-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVa	-	-	-/-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	V	-	I/A	s

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BVa	-	V	-/-	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BVa	-	-	-/-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BVa	-	-	-/-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVa	-	-	-/-	b

Status: BV = Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG = Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ = Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Arten mit geographischer Restriktion, n.b. = nicht bewertet, n.g. = nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), EU = EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A = Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

9.5 Sonstiger Anhang

- Anhang 01: Übersichtsplan zu den festgestellten, wertgebenden Vogelarten

Fachgutachten erstellt am: 28.10.2016

.....
(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau (B)

Bearbeiter: Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Büro Siebers, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.